

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 28 (2001)
Heft: 1

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voraussetzungen zum Erwerb des Schweizer Passes

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts erfolgt heute auf Grund der Abstammung oder durch Einbürgerung. Der folgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen bei der erleichterten Einbürgerung.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einbürgerung sind im Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 geregelt. Eine grössere Revision dieses Gesetzes ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Seitdem wird zwischen ordentlichem und erleichtertem Einbürgerungsverfahren unterschieden.

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig. Der Kanton wird vorher angehört und hat – wie auch die Gemeinde – ein Beschwerderecht. Das Verfahren ist im Normalfall einfacher als bei der ordentlichen. Von der erleichterten Einbürgerung können unter be-

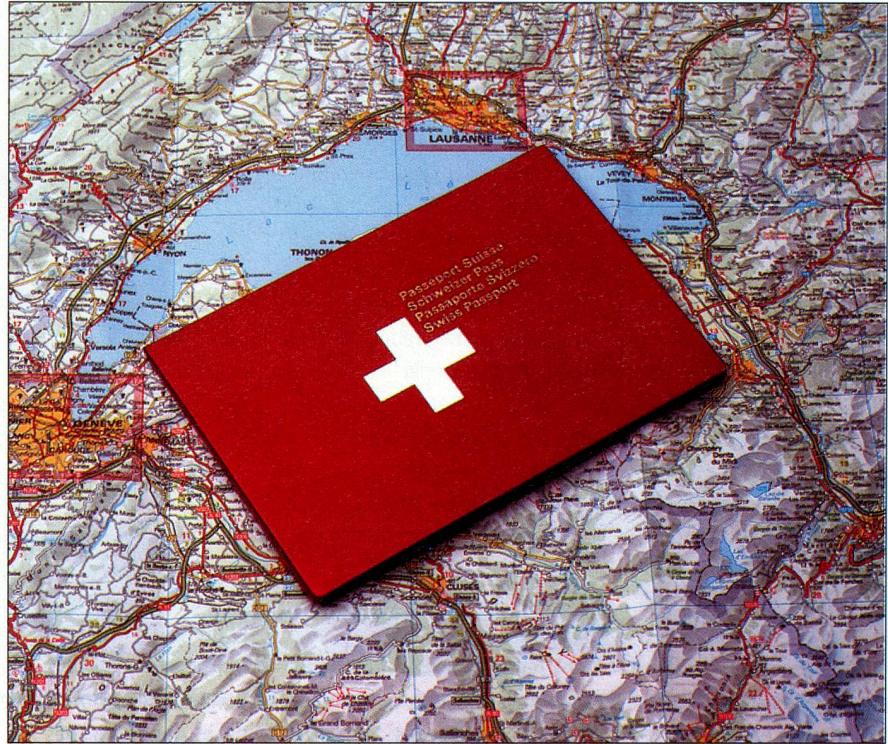


Foto: Bildagentur Baumann

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig.

stimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ausländische Ehepartner von Schweize-

rinnen oder Schweizern sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils profitieren, die das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen.

Ehepartner

Seit 1992 wird die ausländische Ehegattin eines Schweizer nicht mehr automatisch durch Heirat Schweizerin. Auch verliert eine Auslandschweizerin, die einen Ausländer heiratet, seither ihr Schweizer Bürgerrecht nicht mehr. Der Ehepartner einer im Ausland lebenden Person mit Schweizer Bürgerrecht kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

Eine enge Verbundenheit mit der Schweiz liegt beispielsweise

vor, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie verbringen regelmässig die Ferien in der Schweiz
- Sie pflegen enge Kontakte zu Auslandschweizervereinen
- Sie unterhalten enge Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Personen (insbesondere zu Angehörigen und Bekannten des schweizerischen Ehegatten)
- Sie können sich in einer schweizerischen Landessprache bzw. einem schweizerischen Dialekt verständigen

Geburt im Ausland

Nach dem schweizerischen Bürgerrechtsgesetz wird ein Kind einer Schweizerin sowie eines mit der ausländischen Mutter verheirateten Schweizer grundsätzlich automatisch Schweizer Bürger. (Ausnahme: Die Mutter hat das Schweizer Bürgerrecht durch →

Die Einbürgerungen in der Schweiz

Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind in der Schweiz schwieriger zu erfüllen als in einigen anderen europäischen Ländern. Auf Grund der Einbürgerungskriterien erwirbt nur ein kleiner Teil der in der Schweiz lebenden ausländischen Bevölkerung den Schweizer Pass.

Zwischen 1981 und 1998 wurden in der Schweiz 244 040 Bürgerrechtswechsel registriert, wie aus einem Bericht des Bundesamts für Statistik über die Einbürgerungen in der Schweiz in den letzten 20 Jahren hervorgeht. Von den 1,5 Millionen Ausländerinnen und Ausländern, die 1999 in der Schweiz lebten, erhielten 20 400 oder 1,5 Prozent das Schweizer Bürgerrecht.

Angehörige aus den EU-Staaten verzichten häufig bewusst auf den Schweizer Pass. Eine Rolle spielt dabei auch, ob der Herkunftsstaat die Doppelbürgerschaft zulässt. Höhere Einbürgerungsziffern sind bei Personen festzustellen, die aus politisch unsicheren Staaten stammen. MPC

